

- 
- Persistenter Identifier:** 1607588967148
- Titel:** Die Baumeisterin Pallas/ Oder Der in Teutschland erstandene Palladius, Das ist: Des vortrefflich-Italiänischen Baumeisters Andreae Palladii Zwey Bücher Von der Bau-Kunst : Deren Erstes I. Von denen Materialien/ die zu dem Bauen insgemein gehören ... Das Zweyte tractiret I. Von denen Zierrathen der gemeinen Gebäude ... / Ins Teutsche nach dem Italiänischen übersetzt/ Mit ... dazu gehörigen Figuren erbaulich ausgerüstet/ und Zum erstenmal an den Tag gegeben/ Durch Georg Andreas Böcklern/ Archit. & Ingenieur
- Autor:** Palladio, Andrea
- Ort:** Nürnberg
- Datierung:** 1698
- Signatur:** 710
- Strukturtyp:** monograph
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
- PURL:** <https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1607588967148/1/>
- Abschnitt:** Das I. Capitel. Von der Zierde und Ubereintreffung der Privat- oder gemeinen Gebäu.
- Strukturtyp:** chapter
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
- PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1607588967148/184/LOG\\_0081/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1607588967148/184/LOG_0081/)



## Das I. Capitel

### Vonder Zierde und Ubereintreffung der Privat- oder gemeinen Gebäu.

**I**n vorhergehendem Buch/habe ich alle nothwendigste Betrachtungen der gemeinen Gebäu / wie nemlich dieselbige auf das zierlichst und nützlichste zu machen seyen/ beschrieben/ darneben auch etwas wenig von privat oder gemeinen Häusern und Gebäuen / derselben Commodität / oder Bequemlichkeit / von welchen wir dann vornemlich in diesem zwayten Buch tractiren und handeln wolten / Meldung gethan.

Und dieweilen diß ein bequem Haus zu nennen ist / auch wol also heissen mag / welches nach der Qualität desjenigen / der es bewohnen solle / und in allen seinen Partibus oder Theilen recht correspondirend / erbauet worden ; So solle der Architectus oder Baumeister (wie Vitruvius lib. 1. & 6. anzeigt) vornemlich auf hohe und reiche Adels- und Stands-Personen sehen / sonderlich aber auf die / so in Heimern und Verwaltungen des gemeinen Nutzens seynd. Derowegen ihre Gebäu und Häuser schöne Spaziergänge / lustige / grosse und wolgezierte Säal und Borgemächer erfordern / in welchen die Partheyen / oder andere / so des Hausherrn warten / sich unterdessen und inmittelst erspazieren / oder sitzend aufhalten können.

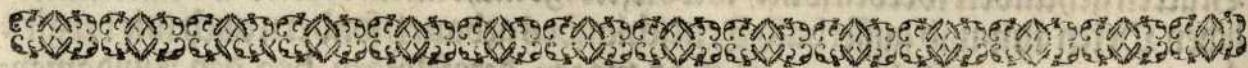
Personen von geringerm Adel oder Stand / kan man mit geringerer Zierde und wenigern Unkosten / gleichwol auch adeliche Gebäue / so von bürgerlichen unterschieden / aufführen.

Die Advocaten / Procuratoren und Rechts-Gelehrten erfordern gleichfalls in ihren Häusern schöne Gemächer und Spaziergänge / in welchen die Clienten oder Partheyen ohne Verdruß ihre Bescheid und Antworten erwarten können.

Der Kauffleute Häuser sollen gegen Mitternacht ihre wolverwahrte Magazin und Gewölber zu ihren Waaren haben.

Die Bürger / und Handwerker / soll ein jeder ein zu seinem Stand und Handthierung bequemes Haus haben / worinnen die gelegenste Gemächer / Läden / Gäden und dergleichen / zu finden / auch jedes seiner Gebühr nach geziert und accommodiret seyn möge.

„Es muß aber jeziger Zeit ein Architectus oder Baumeister offtermals mehr / auf den Willen dessen / der da bauen läst / dann auf dasjenige / so billig zu observiren wäre / sehen / „ und demselbigen nach / auch wider seinen Willen / sich reguliren und richten.



## Das II. Capitel

### Von Abtheilung der Gemächer und anderer Orter.

**I**n mehrer Vollkommenheit und Perfection einer Behausung / ist nicht allein vonnöthen / daß die vornehmen und grossen Gemächer / als Säale / Höfe / weite Stiegen und Schnecken etc. sondern auch die heßlichsten und geringsten Ort / zu Nutz der andern / mit Vertheil und Verstand gebauet seyen ;

Nach